

Kanalisations-Reglement der Gemeinde Arth



INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINES

		Seite
Art. 1	Gemeindeaufgaben	3
Art. 2	Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen	3
Art. 3	Finanzierung	3
Art. 4	Vorzeitige Erstellung	4
Art. 5	Private Sammelkanäle	4
Art. 6	Übernahme privater Kanalisationen	4
Art. 7	Aufsicht über die Abwasseranlagen	4/5

II. ANSCHLUSS DER ZU ENTWÄSSERNDEN LIEGENSCHAFTEN

Art. 8	Anschlusspflicht	5
Art. 9	Ausnahmen von der Anschlusspflicht	5
Art. 10	Anschluss im Trenn- resp. Mischsystem	5/6
Art. 11	Einleitung schädlicher Abwässer	6
Art. 12	Industrielle Abwässer	6/7
Art. 13	Öl- und Fettabseider	7
Art. 14	Einzelreinigungsanlagen	7
Art. 15	Anschluss an die zentrale ARA	7
Art. 16	Hausanschlüsse und Durchleitungsrechte	8
Art. 17	Bau- und Betriebsvorschriften	8/9

III. BEWILLIGUNGSVERFAHREN UND BEHÖRDLICHE KONTROLLEN

Art. 18	Bewilligungsgesuch	9
Art. 19	Kontrolle und Abnahme, Betriebskontrollen	9/10
Art. 20	Bewilligungs- und Kontrollgebühr	10

IV. GEBÜHREN DER GRUNDEIGENTÜMER AN DIE ABWASSERANLAGEN

Art. 21	Grundsätze	10
Art. 22	Anschlussgebühr	11
Art. 23	Fälligkeit der Anschlussgebühr	11
Art. 24	Benützungsgebühr	11
Art. 25	Strafen	11
Art. 26	Beschwerden	12
Art. 27	Inkrafttreten	12

Genehmigungsvermerke 12

Tarif A Anschlussgebühren (separates Zusatzblatt)

Tarif B Benützungsgebühren (separates Zusatzblatt)

Kanalisations-Reglement

(vom 16. August 1995)

Gestützt auf das Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigungen (GSchG) und die darauf abgestützten eidgenössischen und kantonalen Verordnungen erlässt die Gemeinde Arth folgendes Kanalisationsreglement:

I. ALLGEMEINES

Art. 1

¹ Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Ableitung und Reinigung der Abwässer.

² Sie erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.

³ Der Bau der Groberschliessung im Baugebiet erfolgt durch die Gemeinde nach einem generellen Kanalisationsplan, beziehungsweise Erschliessungsplan, welcher die Sammelkanäle enthält. Der generelle Kanalisationsplan richtet sich nach einem generellen Entwässerungsplan (GEP), welcher laufend dem Stand der Siedlungsentwicklung angepasst wird.

⁴ Die Gemeinde ist Mitglied des Gewässerschutzverbandes Region Zugensee-Küssnachtersee-Aegerisee (GVRZ). Dieser betreibt seine Anlagen auf dem Gemeindegebiet selbst.

Gemeinde-
aufgaben

Art. 2

¹ Alle Sammelkanäle gelten als öffentlich, wenn sie nicht gestützt auf Art. 5 als privat ausgeschrieben werden.

² Der Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen erfolgt nach einem Programm, welches durch den Gemeinderat nach Massgabe der Bedürfnisse, des öffentlichen Interesses und der finanziellen Mittel aufgestellt wird.

Ausbau der
öffentlichen
Abwasser-
anlagen

Art. 3

Die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt öffentlicher Abwasseranlagen werden bestritten durch:

- a) Gebühren der Grundeigentümer
- b) Beiträge der Gemeinde
- c) Subventionen von Bund und Kanton.

Finanzierung

Art. 4

¹ Bedingt die Bautätigkeit die vorzeitige Erstellung einer öffentlichen Kanalisation, so kann diese die Gemeinde, unter Vorbehalt des nachstehenden Absatzes 2, erstellen.

² Wünschen Private die vorzeitige Erstellung eines öffentlichen Kanals, für dessen Bau noch kein hinreichendes öffentliches Interesse besteht, so kann diese verweigert oder unbeschadet der Gebührenpflicht gemäss Reglement, von einer angemessenen Kostenbeteiligung der interessierten Privaten abhängig gemacht werden.

³ Die Gebühren nach Art. 21 ff bleiben unverändert.

Vorzeitige
Erstellung

Art. 5

¹ Bei besonderen Verhältnissen können private Sammelkanäle als Groberschliessung erstellt und betrieben werden. Diese sind mit Gemeindebeschluss oder im Erschliessungsplan zu bezeichnen.

² Als besondere Verhältnisse gelten insbesondere:

- a) Abgeschiedene, noch nicht erschlossene Bauzonen;
- b) Bereits privat erschlossene Gebiete, in denen die Eigentums- und Unterhaltsverhältnisse einwandfrei geregelt sind;
- c) Sanierungsgebiete gemäss kant. Sanierungsplan ausserhalb des Baugebietes, bei denen kein öffentliches Interesse besteht.

³ Vor Baubeginn eines privaten Sammelkanals ist unter Vorlage eines Detailprojektes die Genehmigung des Gemeinderates und sofern kantonale Subventionen zugesichert wurden auch die Genehmigung des Regierungsrates einzuholen. Die Trägerschaft und die späteren Eigentumsverhältnisse sind vorgängig zu regeln.

Private
Sammel-
kanäle

Art. 6

Der Gemeinderat kann auf Antrag der Eigentümer private Sammelkanäle als öffentlich erklären, wenn diese dem Charakter einer öffentlichen Kanalisation entsprechen und den technischen Anforderungen genügen. Die Übernahme erfolgt entschädigungslos.

Übernahme
Privater
Kanalisationen

Art. 7

¹ Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser kann die Vorbereitung der Geschäfte und die Überwachung der Anlagen einer Kommission übertragen und zur Begutachtung Fachleute beiziehen. Ausgenommen sind die Anlagen des Gewässerschutzverbandes Region Zugersee-Küssnachersee-Aegerisee (GVRZ).

Aufsicht
über die
Abwasser-
anlagen

² Wenn infolge Vernachlässigung des Unterhaltes privater Abwasseranlagen Gefahren oder Missstände in gewässerschützerischer oder gesundheitspolizeilicher Hinsicht oder für den Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen entstehen, kann der Gemeinderat, nach fruchtloser Ermahnung, die notwendigen Ersatzvornahmen auf Kosten der Unterhaltspflichtigen vorkehren.

II. ANSCHLUSS DER ZU ENTWÄSSERNDEN LIEGENSCHAFTEN

Art. 8

¹ Alle Grundstücke im Bereich der öffentlichen Zwecken dienenden Kanalisationen sind mit Ausnahme der Einschränkungen nach Art. 9 durch unterirdische Leitungen an die Kanalisation anzuschliessen.

Anschlusspflicht

² Der Anschlusspflicht unterliegen auch bestehende Gebäude und Liegenschaften, bei denen das Abwasser künstlich gehoben werden muss.

³ Der Gemeinderat setzt für den Anschluss Termine fest.

Art. 9

Folgende Abwasserarten sind von der Anschlusspflicht ausgenommen:

Ausnahmen von der Anschlusspflicht

- a) Unverschmutztes Niederschlags-, Sicker- und Kühlwasser;
- b) Häusliches Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben mit erheblicher Nutztierhaltung ausserhalb der Bauzone, sofern das Schmutzwasser in ausreichend grossen wasserdichten Jauchegruben ohne Überlauf gespeichert wird und eine einwandfreie Verwertung gewährleistet ist;
- c) Abwässer, die für die zentrale Reinigung nicht geeignet sind, oder deren Anschluss unverhältnismässig teuer wäre und die mit einer besonderen Bewilligung des Kantons anderweitig abgeleitet oder behandelt werden können.

Art. 10

¹ Im Trennsystem wird nur das verschmutzte Abwasser der Kläranlage zugeleitet. Niederschlagswasser von offenen Autowaschplätzen usw. kann nach Fassungsvermögen des Netzes (inkl. GVRZ) angeschlossen werden. Ist der Anschluss dieser Plätze an die Kläranlage nicht möglich, dürfen darauf keine wasserverschmutzenden Tätigkeiten (wie Autowaschen usw.) ausgeführt werden, oder sie sind zu überdachen und der ARA anzuschliessen.

Anschluss im Trenn- resp. Mischsystem

² Im Mischsystem wird Regen- und Schmutzwasser im gleichen Kanal abgeleitet. Unverschmutztes Regenwasser ist nach Möglichkeit zu versickern oder dem Vorfluter zuzuleiten.

³ Dauernd fliessendes Reinwasser (Sicker-, Bach-, Quellwasser) wie auch reines Abwasser aus Wärmepumpen usw. müssen versickert oder dem Vorfluter zugeleitet werden.

⁴ Die Versickerung des Regenwassers von relativ sauberen Plätzen soll in der Regel oberflächlich oder verteilt über den Rand erfolgen. Die Entwässerung von Plätzen, Wegen und dergleichen via Sammelschächte und Leitungen in Sickeranlagen muss nach den kantonalen Richtlinien bzw. Vorschriften erfolgen. Nicht verschmutztes Dachwasser ist, wenn möglich, zu versickern.

⁵ Einleitungen von Abwasser in ein oberirdisches Gewässer bedürfen nach Art. 7 des eidg. Gewässerschutzgesetzes einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde.

Art. 11

¹ Das dem Kanalisationsnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder Anlageteile der Kanalisation und der Kläranlage schädigt, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorflutgewässer gefährdet. Massgebend sind die eidgenössischen Bestimmungen über Abwassereinleitungen.

Einleitung
schädlicher
Abwässer

² Es ist unter anderem verboten, folgende Stoffe mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuzuleiten:

- a) Gase und Dämpfe, über 40 Grad Celsius warmes Abwasser in grösseren Mengen;
- b) Giftige, feuer- oder explosionsfähige und radioaktive Stoffe;
- c) Jauche und Abflüsse aus Ställen, Miststöcken, Futtersilos, sowie konzentrierte Flüssigkeiten wie Blut usw. in grösseren Mengen;
- d) Fremdstoffe wie Sand, Zement, Betonmilch, Schutt, Kehricht, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Textilien usw. (Zerkleinerer sind nicht zulässig).
- e) Konzentrierte flüssige und breiige Stoffe, z.B. Öl, Bitumen, Teer, Resten von Farben, Lösungsmitteln usw.;
- f) Säure und alkalihaltige Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen.

³ Vorbehalten bleibt die Haftung für den verursachten Schaden.

Art. 12

¹ Abwässer aus industriellen und gewerblichen Betrieben sind vor deren Anschluss an die öffentliche Kanalisation ausreichend vorzubehandeln.

Industrielle
Abwässer

² Mit dem Anschlussgesuch für solche Abwässer ist das Projekt der Vorbehandlungsanlage beizubringen. Nötigenfalls kann der Gemeinderat auf Kosten des Gesuchstellers die Expertise einer neutralen Stelle verlangen und Fristen für die Projekteingabe festsetzen.

³ Der Gemeinderat unterbreitet Bau- und Anschlussgesuche für Industrie- und Gewerbebetriebe vor seiner Bewilligungserteilung dem Amt für Umweltschutz, welches das Abwasser oder das Projekt der Vorbehandlung beurteilt.

⁴ Eine erteilte Bewilligung für den Anschluss industrieller oder gewerblicher Abwässer kann entschädigungslos aufgehoben oder an strengere Bedingungen geknüpft werden, wenn sich die Vorbehandlung als zu wenig wirksam erweist oder sich sonst Übelstände einstellen.

Art. 13

¹ Nichtgewerbliche Einstellgaragen und Autowaschplätze sind ohne Ölabscheider über Schlammstammler an die ARA anzuschliessen. Im Trennsystem können offene Plätze nur nach spezieller Abklärung angeschlossen werden (Art. 10).

² Garagenbetrieb, Autowaschanlagen und andere Betriebe mit wassergefährdenden Stoffen benötigen entsprechend den kantonalen Richtlinien Mineralöl-, Benzinabscheider oder spezielle Abwasserbehandlungsanlagen.

³ Wo erhebliche Mengen fettiger oder seifenartiger Abwässer anfallen, z.B. in Grossküchen, Grosswäschereien, Schlachthäusern, Metzgereien usw., sind zum Abfangen des Fettes und anderer schädlicher Stoffe geeignete Fettabscheider gemäss den kantonalen Richtlinien einzubauen und zu unterhalten.

Öl- und Fettabscheider

Art. 14

¹ Das Schmutzwasser aus Grundstücken, die nicht oder noch nicht an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind, muss durch eine geeignete, private Einzelanlage gereinigt werden.

² Die Art und der Grad der Reinigung wird aufgrund der eidgenössischen und kantonalen Gesetze durch die kantonale Fachstelle für Gewässerschutz bestimmt.

Einzelreinigungsanlagen

Art. 15

¹ Mit dem Anschluss an die zentrale Abwasserreinigungsanlage (ARA) sind die vom Gemeinderat bezeichneten Einzelanlagen, mit Ausnahme der Anlagen zur Vorbehandlung industrieller und gewerblicher Abwässer, ausser Betrieb zu nehmen und einwandfrei zu überbrücken. Der Gemeinderat setzt angemessene Fristen fest.

² Der Grundeigentümer sorgt für den Einbau und Betrieb der notwendigen Entlüftungen und Geruchverschlüsse oder Abwasserpumpen bei zu tief liegenden Anschlüssen.

Anschluss an die zentrale ARA

Art. 16

¹ Private Anschlussleitungen dürfen nur mit schriftlicher Bewilligung des Gemeinderates erstellt und angeschlossen werden.

² Hausanschlüsse an die öffentliche Kanalisation haben fachgerecht bei den Kontrollschächten zu erfolgen. Ausnahmsweise kann der Gemeinderat in begründeten Fällen Anschlüsse zwischen den Schächten in die Kanalisation bewilligen. Die Anschlüsse müssen in jedem Fall kontrollierbar sein.

³ Anschlussleitungen von einem Grundstück bis zur öffentlichen Kanalisation sind zu Lasten des Eigentümers zu erstellen, zu unterhalten und zu reinigen. Erfüllt der Eigentümer diese Pflicht trotz schriftlicher Mahnung innert der vom Gemeinderat angesetzten Frist nicht, so lässt dieser die nötigen Arbeiten auf Kosten des Eigentümers ausführen.

⁴ Die Kosten der Anpassung von Liegenschaftsentwässerungsanlagen an die öffentliche Kanalisation sind von den Grundeigentümern zu tragen.

⁵ Muss für die Erstellung einer privaten Anschlussleitung öffentlicher Grund und Boden beansprucht werden, ist hierfür keine besondere Entschädigung zu leisten. Dafür muss der frühere Zustand zu Lasten des Anschliessers hergestellt werden.

⁶ Werden für mehrere Grundstück gemeinsame Hausanschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) vertraglich zu regeln.

⁷ Der Gemeinderat ist befugt, an private Kanalisationen, die an eine öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, weitere private Kanalisationen anschliessen zu lassen, sofern sie genügend gross sind und dem Eigentümer daraus kein Schaden entsteht. Er bestimmt nach Massgabe der Erstellungskosten, welche Entschädigung an den Eigentümer der Kanalisation zu leisten ist, sofern sich die beteiligten Grundeigentümer nicht einigen können.

Haus-
anschlüsse
und Durch-
leitungs-
rechte

Art. 17

¹ Der Gemeinderat erlässt die technischen Vorschriften über den Bau und Betrieb der Hausanschlüsse und Einzelreinigungsanlagen. Er kann die jeweiligen Normen oder Richtlinien des Verbandes Schweiz. Abwasserfachleute (VSA) als anwendbar erklären.

² Alle privaten Abwasseranlagen, Jauchegruben, gewerblichen und industriellen Abwasservorbehandlungen müssen durch die Inhaber stets überwacht, geprüft und sachgemäss bedient werden.

³ Schlamm-sammler- Fett- und Ölabscheider sind nach Bedarf zu warten und zu entleeren. Das Abscheidegut ist auf unschädliche Art zu beseitigen und darf unter keinen Umständen in die Kanalisation oder in ober- und unterirdische Gewässer abgelassen werden (Wartung und Entsorgung nach VSA-Normen 592'000-1990).

Bau- und
Betriebs-
vorschriften

⁴ Geruchverschlüsse müssen stets mit Wasser aufgefüllt sein.

⁵ Die speziellen Vorbehandlungsanlagen, z.B. Neutralisationen, Emulsion-Spaltanlagen usw., sind gemäss Anleitungen der Lieferfirma oder Weisungen des Gemeinderates, beziehungsweise des kantonalen Amtes für Umweltschutz zu überprüfen und zu unterhalten.

⁶ Für Abwässer, die nicht der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden (Art. 14), kann der Gemeinderat aufgrund der bestehenden gewässerschutztechnischen Normen entsprechende Vorschriften über Bau, Betrieb und Unterhalt solcher privater Anlagen zur Sicherstellung des Grundwasser- und Umgebungsschutzes aufstellen.

III. BEWILLIGUNGSVERFAHREN UND BEHÖRDLICHE KONTROLLEN

Art. 18

¹ Für die Erstellung oder Änderung einer Liegenschaftsentwässerungsanlage ist rechtzeitig die Bewilligung des Gemeinderates nach dessen Vorschriften einzuholen. Ebenso bedarf jede Änderung in der Benützung der Anlage, die auf die Menge und Beschaffenheit des Abwassers erheblichen Einfluss hat, einer Bewilligung des Gemeinderates.

Bewilligungs-
gesuch

² Dem schriftlichen Gesuch sind neben Angaben über Art und Herkunft der Abwässer vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne im Doppel beizulegen, und zwar:

- a) Auszug aus dem Grundbuchplan mit Angabe des öffentlichen Kanals und der Anschlussleitungen;
- b) Kanalisationsplan im Mst. 1:50, evtl. 1:100, mit Kotierungen (in 3facher Ausführung). Der Plan ist nach den jeweils gültigen VSA Normen zu erstellen;
- c) Längenprofile, sofern solche als notwendig erachtet werden;
- d) Allenfalls weitere Planunterlagen und Berechnungsgrundlagen von eventuellen Abscheidern oder Reinigungsanlagen.

Art. 19

¹ Die Vollendung der Liegenschafts-Entwässerungsanlage ist der vom Gemeinderat bezeichneten Kontrollstelle vor dem Eindecken zu melden. Diese lässt die erstellten Anlagen prüfen und verfügt die Änderungen vorschriftswidriger Ausführungen.

Kontrolle und
Abnahme,
Betriebs-
kontrollen

² Nach Bauvollendung (innert 14 Tagen nach Bauabnahme) sind dem Gemeinderat bereinigte Revisionspläne der Entwässerungsanlagen, gemäss Muster der technischen Vorschriften im Doppel einzureichen.

³ Dem Gemeinderat und seinen Organen steht das Recht zu, die Liegenschaftsentwässerungsanlagen jederzeit zu kontrollieren und die Beseitigung von Übelständen anzuordnen.

⁴ Die durch den Gemeinderat oder dessen Organe vorgenommene Prüfung und Kontrolle entbindet weder den Bauherrn noch den Unternehmer vor der Verantwortung der richtigen Ausführung.

Art. 20

Für das Bewilligungsverfahren und die Kontrolle erhebt der Gemeinderat Gebühren im Rahmen der kantonalen Gebührenverordnung.

Bewilligungs-
und Kontroll-
gebühr

IV. GEBÜHREN DER GRUNDEIGENTÜMER AN DIE ABWASSERANLAGEN

Art. 21

¹ Die Grundeigentümer entrichten für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen:

Grundsätze

- a) eine einmalige Anschlussgebühr;
- b) wiederkehrende Benützungsgebühren.

² Die Höhe der Gebühren wird im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen berechnet. Der Gemeinderat kann von dieser Berechnungsart abweichen, wenn die Höhe der Gebühren im Einzelfall dem Nutzen, den das Grundstück durch den Bau, Unterhalt und Betrieb der Abwasseranlagen erfährt, offensichtlich nicht entspricht. Abweichungen werden nur aufgrund eines ausgewiesenen Fachberichtes bewilligt.

³ Der Gemeinderat kann auf begründetes Gesuch hin die Gebühren stunden, sofern der Schuldner nachzuweisen vermag, dass er durch deren Bezahlung in eine Notlage geraten würde und sofern er einen vom Gemeinderat aufzustellenden Tilgungsplan einhält.

⁴ Veräussert ein Eigentümer sein Grundstück, bevor aufgelaufene oder gestundete Gebühren getilgt sind, haftet der Erwerber neben dem bisherigen Eigentümer für die Gebührenaufstände.

⁵ Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn der Anschluss über eine private Leitung erfolgt.

⁶ Bei Um- und Erweiterungsbauten an angeschlossenen Gebäuden oder bei Änderungen dessen Benützungszweckes und beim Wegfall eines Ermässigungsgrundes sind entsprechende Anschlussgebühren nachzuzahlen.

⁷ Vom Zeitpunkt der Fälligkeit an sind die Gebühren zu einem Zinsfuss von (1. Hypothek der Kantonalbank + 1%, Stand jeweils 1. Januar des laufenden Jahres) zu verzinsen.

Art. 22

¹ Für bestehende und neue Gebäude haben die Grundeigentümer an die Erstellung der Abwasseranlagen eine einmalige Anschlussgebühr zu leisten.

² Die Höhe der Anschlussgebühr ist im Tarifblatt "A" festgelegt. Sie wird vom Gemeinderat jährlich dem neuesten Stand des Luzerner Baukostenindex angepasst.

Anschluss-
gebühr

Art. 23

¹ Die Pflicht zur Leistung der Anschlussgebühr entsteht im Zeitpunkt der Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Kanalisation oder an die Abwasserreinigungsanlage.

² Bei Neu- und Umbauten sind die Anschlussgebühren innert 30 Tagen nach der Schnurgerüstabnahme zu erheben.

Fälligkeit der
Anschluss-
gebühr

Art. 24

¹ Zur Deckung der Betriebs-, Unterhalts- und Erneuerungskosten des Kanalisationsnetzes und der zentralen Abwasserreinigungsanlage haben die Eigentümer der Grundstücke, welche der öffentlichen Kanalisation angeschlossen sind, eine jährliche Benützungsg Gebühr zu bezahlen.

² Der Gemeinderat berechnet die Benützungsg Gebühr im Sinne des Verursacherprinzipes gemäss Tarifblatt "B" nach dem Frischwasserverbrauch und einer Grundgebühr pro Bewohnergleichwert. Er passt diese Ansätze je nach Ergebnis der Betriebsrechnung GVRZ und den jährlichen Aufwendungen für das Kanalisationswesen an.

³ Für besonders schwer zu reinigende, respektive extrem verschmutzte Abwässer ist die Benützungsg Gebühr im Verhältnis zum Verschmutzungsgrad angemessen zu erhöhen.

⁴ Sofern bei Industrie- und Gewerbebetrieben weniger als 75% des bezogenen Frischwassers als Abwasser anfällt, erfolgt unter Berücksichtigung der tatsächlich eingeleiteten Abwassermenge eine angemessene Reduktion der Gebühr (z.B. Gärtnereien). Der erforderliche Nachweis ist vom Abwassererzeuger zu erbringen.

⁵ Wo Wassermesser fehlen, werden die Benützungsg Gebühren mit einer Minimaltaxe pro Bewohnergleichwert verrechnet.

⁶ Einzug und Fälligkeit der jährlichen Benützungsg Gebühr bestimmt der Gemeinderat.

Benützungsg-
gebühr

Art. 25

Übertretungen der Vorschriften dieses Reglementes werden mit einer Busse von Fr. 100.– bis Fr. 5000.– geahndet. Art. 292 des Strafgesetzbuches (StGB) und schärfere Strafbestimmungen der kantonalen und der eidgenössischen Gesetzgebung bleiben vorbehalten.

Strafen

Art. 26

Gegen die Verfügung des Gemeinderates kann nach den Vorschriften der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege innert 20 Tagen nach Zustellung schriftlich Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden. Beschwerden

Art. 27

¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und den Regierungsrat in Kraft. Inkrafttreten

² Mit Inkrafttreten dieses Reglementes wird das Kanalisationsreglement vom 29. November 1981 aufgehoben.

³ Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

GEMEINDERAT ARTH

Präsident: Dr. A. Kennel

Gemeindeschreiber: B. Gehrig

Durch Urnenabstimmung angenommen: 10. März 1996
Vom Regierungsrat genehmigt am: 21. Mai 1996 (RRB Nr. 855)

Tarif A Anschlussgebühren

Gültigkeit ab 1.01.2010 gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 9.11.2009

1. Die Anschlussgebühr beträgt:

Altbauten:	Fr. 1.00	je m³ umbauten Raumes SIA und je Bewohnergleichwert VSA
	Fr. 102.00	
Neubauten:	Fr. 3.60	je m³ umbauten Raumes SIA und je Bewohnergleichwert VSA
	Fr. 362.00	

2. Als Neubauten gelten Bauten, die infolge des direkten Anschlusses an die öffentliche Kanalisation oder ARA keine Hausklärgrube zu errichten haben. Der Gemeinderat passt die Anschlussgebühren jährlich dem definierten Baukostenindex an.

3. Für das Rigi-Gebiet (Kulm, Staffel, First, Klösterli-Riedboden) erhöhen sich die Gebühren um 50 %.

4. Ermässigung Anschlussgebühren für Sonderfälle:

a) Lagerhallen und Industriebauten:

Die Höhe der Bauten wird bis zu 3 m über der obersten Nutzfläche (Vollgeschossfläche, Abstellfläche, Galerie oder dergleichen) berechnet. Bei Bauten mit nur einer Nutzfläche wird eine Höhe von max. 5 m berechnet. Die genauen m³-Berechnungen erfolgen nach der SIA-Norm 416.

b) Kirchen:

Reduktionen möglich;

c) Sonderregelungen:

Bauteile und Räumlichkeiten, bei denen im Zeitpunkt des Bewilligungsverfahrens eine definitive Beurteilung der Anschlussgebühren nicht möglich ist, werden mit mindestens 50 % der deklarierten Nutzung berechnet. Der Restbetrag wird in Rechnung gestellt, wenn sämtliche Berechnungselemente definitiv bekannt sind;

d) Kleinbauten:

Von den Anschlussgebühren ausgenommen sind Kleinbauten mit weniger als 25 m³ Inhalt nach SIA und offene Pergola, die weder Schmutz- noch Meteorwasser der öffentlichen Kanalisation zuführen sowie über keinen Frischwasseranschluss verfügen.

Die Annahme des Kanalisationsreglementes der Gemeinde Arth (mit Tarifblatt A und Tarifblatt B) erfolgte an der Urnenabstimmung vom 10.3.1996.

Tarif B Benützungsgebühren

Gültigkeit ab 1.01.2010 gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 9.11.2009

Die jährlichen Benützungsgebühren bestehen aus einer Gebühr für den Frischwasserverbrauch und einer Grundgebühr pro Bewohnergleichwert (BW).

I. Abwasserpreis pro m³ Frischwasser:

Fr. 0.90 je m³ Frischwasserkonsum

II. Grundgebühr:

Wohnungen	Fr. 16.00 je BW / Jahr
Gewerbe mit 1-5 BW:	im Minimum Fr. 80.00 / Jahr
Gewerbe mit 6 und mehr BW:	Fr. 16.00 je BW / Jahr

Die Grundgebühr wird nach Bewohnergleichwerten VSA berechnet. Lagerhallen, öffentliche Bauten, usw., werden ebenfalls aufgrund der Bewohnergleichwerte VSA belastet.

III. Objekte ohne Wassermesser

Fr. 80.00 je Bewohnergleichwert / Jahr

Objekte, die an die Kanalisation angeschlossen sind oder der Kanalisation anderweitig Wasser zuführen, jedoch über keinen geeichten Wasserzähler erfasst werden.

Allgemeine Bestimmungen:

Der Gemeinderat berechnet die Benützungsgebühr im Sinne des Verursacherprinzips nach dem Frischwasserverbrauch und der Grundgebühr. Er passt diese Ansätze je nach Ergebnis der Betriebsrechnung GVRZ und den jährlichen Aufwendungen an.

Der Einbau und Betrieb der Wassermesser hat gemäss den einschlägigen Richtlinien für die Ablesung und den Unterhalt zu erfolgen.

Die Annahme des Kanalisationsreglementes der Gemeinde Arth (mit Tarifblatt A und Tarifblatt B) erfolgte an der Urnenabstimmung vom 10.3.1996.